

§ 1874 BGB

(1) Der Betreuer darf die Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten fortführen, bis er von der Beendigung der Betreuung Kenntnis erlangt oder diese kennen muss. Ein Dritter kann sich auf diese Befugnis nicht berufen, wenn er bei der Vornahme des [Rechtsgeschäfts](#) die Beendigung kennt oder kennen muss.

(2) Endet die Betreuung durch den [Tod](#) des Betreuten, so hat der Betreuer im Rahmen des ihm übertragenen Aufgabenkreises die Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, zu besorgen, bis der [Erbe](#) diese besorgen kann.

Fassung [neu](#) ab 01. Jan 2023